

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

**Bescheid**

BVZD - Branchenverband  
 Zivile Drohnen: Neue  
 Mobilität, Digitalisierung  
 & Logistik e.V.  
 Wollankstr. 11/1  
 13187 Berlin

für 2023 über  
 Körperschaftsteuer  
 und Solidaritätszuschlag

23726

010306

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaftssteuer €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 21.02.2025)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>		
Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG . . . . .		-99
Summe der Einkünfte . . . . .		-99
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .		-99
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . .		-99
<b>Berechnung der Körperschaftsteuer</b>		
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-99	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer . . . . .		0

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse  
 IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX  
 Postbank Nd1 Deutsche Bank  
 IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.11.2024 um 18:45:48 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Hinweis:** Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



010306

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

**Bescheid**

zum 31.12.2023

über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach

§ 27 Abs. 2 KStG

23727  
010108  
Barcode  
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

BVZD - Branchenverband  
Zivile Drohnen: Neue  
Mobilität, Digitalisierung  
& Logistik e.V.  
Wollankstr. 11/1  
13187 Berlin

Feststellung  
Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2023 . . . . . 0

## Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG)  
und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)

	Vorspalte	steuerliches Einlagekonto	Neu- rücklagen
	€	€	€
Bestand gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0	
Bestand der Neurücklagen zum zum Schluss des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0	
Eigenkapitalveränderung in Fällen, in denen die Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG nicht erreicht werden . . . . .		0	
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . . . .	0	0	0

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.  
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX  
Postbank Ndl Deutsche Bank  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



011204





weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



011204



FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin  
000005916 28.02.25

BVZD - Branchenverband  
Zivile Drohnen: Neue  
Mobilität, Digitalisierung  
& Logistik e.V.  
Wollankstr. 11/1  
13187 Berlin

## Anlage zum Bescheid

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

23725

110204



### Feststellung

### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 EStG und die teilweise Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG (Erhebung der Kapitalertragsteuer in Höhe von drei Fünfteln) die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen.

### weitere Informationen

#### Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint



### Konten des Finanzamts:

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

### Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX  
Postbank Ndl Deutsche Bank  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX